

Vorsicht:

Beweislast bei mangelnder Hygiene

Grundsätzlich muss die Patientenseite beweisen, dass ein seinen Schaden begründender Behandlungsfehler vorliegt. Das gilt zunächst auch, wenn sich der Patient während der Behandlung infiziert. Hier ist jedoch zu unterscheiden, aus welchem konkreten Risikobereich die Infektionsgefahr stammt, denn bei vollbeherrschbaren Risiken aus dem Bereich der Hygiene liegt die Beweislast ganz beim Behandler.

Autorin: Dr. Susanna Zentai



20. März 2007 – VI ZR 158/06, BGHZ 171, 358 Rn. 8 f.; vom 8. Januar 1991 – VI ZR 102/90, VersR 1991, 467, 468). All diesen Fällen ist gemeinsam, dass objektiv eine Gefahr besteht, deren Quelle jeweils festgestellt und die deshalb mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann [...] Bei ungeklärter Infektionsquelle kommt eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nach den Grundsätzen über das voll beherrschbare Risiko dagegen nicht in Betracht. Sie tritt vielmehr nur dann ein, wenn feststeht, dass der Gesundheitsschaden aus der von der Behandlungsseite voll beherrschbaren Sphäre hervorgegangen ist [...].“

Der Behandler muss beweisen, dass die von ihm zu verantwortenden Hygienestandards eingehalten worden sind. Hierzu führt der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 16. August 2016 (Az. VI ZR 634/15) aus:

„Verwirklicht sich ein Risiko, das von der Behandlungsseite voll hätte beherrscht werden können und müssen, so muss sie darlegen und beweisen, dass sie alle erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen ergriffen hatte, um das Risiko zu vermeiden [...] Voll beherrschbare Risiken sind dadurch gekennzeichnet, dass sie durch den Klinik- oder Praxisbetrieb gesetzt werden und durch dessen ordnungsgemäße Gestaltung ausgeschlossen werden können und müssen. Sie sind abzugrenzen von den Gefahren, die aus den Unwägbarkeiten des menschlichen

Organismus bzw. den Besonderheiten des Eingriffs in diesen Organismus erwachsen und deshalb der Patientensphäre zuzurechnen sind. Denn die Vorgänge im lebenden Organismus können auch vom besten Arzt nicht immer so beherrscht werden, dass schon der ausbleibende Erfolg oder auch ein Fehlschlag auf eine fehlerhafte Behandlung hindeuten würden [...] Dem voll beherrschbaren Bereich ist beispielsweise die Reinheit des benutzten Desinfektionsmittels (Senatsurteil vom 9. Mai 1978 – VI ZR 81/77, VersR 1978, 764) oder die Sterilität der verabreichten Infusionsflüssigkeit (Senatsurteil vom 3. November 1981 – VI ZR 119/80, VersR 1982, 161) zuzurechnen. Gleiches gilt für die vermeidbare Keimübertragung durch an der Behandlung beteiligte Personen (Senatsurteile vom



[Infos zur Autorin]

KONTAKT

Dr. Susanna Zentai

Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker
Rechtsanwälte Partnerschafts-
gesellschaft mbB
Hohenzollernring 37
50672 Köln
kanzlei@d-u-mr.de
www.d-u-mr.de

MUNDHYGIENETAGE 2019

ONLINE-ANMELDUNG/
KONGRESSPROGRAMM



www.mundhygienetag.de

4. und 5. Oktober 2019
The Westin Grand Munich



Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Stefan Zimmer

Veranstalter:

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29 | 04229 Leipzig | Deutschland
Tel.: +49 341 48474-308 | Fax: +49 341 48474-290
event@oemus-media.de | www.oemus.com

Faxantwort an **+49 341 48474-290**

☐ Bitte senden Sie mir das Programm für die MUNDHYGIENETAGE 2019 zu.

Titel, Name, Vorname

E-Mail-Adresse (Für die digitale Zusendung des Programms.)

Stempel

ZNP spezial 6/19